

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003748/2025/rev.1
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Jan-Christoph Oetjen (Renew)

Betrifft: Umsetzung der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

Die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs und der Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen – wie batteriebetriebenen Elektroautos, Lieferwagen, Lastwagen und Bussen – hängen von einer Vielzahl förderlicher Rahmenbedingungen ab. Ein dichtes Netz von Lade- und Tankstellen, das auf verschiedene Fahrzeugsegmente zugeschnitten ist, ist zwar unerlässlich, jedoch nicht die einzige Voraussetzung. Um die ambitionierten CO₂-Reduktionsziele für 2030 zu erreichen, muss bis dahin ein Mindestmaß an Infrastrukturnetzen verfügbar sein. Gemäß der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe¹ müssen die Mitgliedstaaten den Aufbau der Infrastruktur sicherstellen und die Fortschritte regelmäßig überwachen.

1. Welche Mitgliedstaaten haben ihre Entwürfe eines nationalen Strategierahmens für die Marktentwicklung bei alternativen Kraftstoffen und für den Aufbau der Infrastrukturen bis zum 31. Dezember 2024 vorgelegt, wie es gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1804 vorgeschrieben ist?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durchzusetzen?

Eingang: 26.9.2025

¹ Verordnung (EU) 2023/1804 vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1804/oj> (<http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1804/oj>)).